

Positionspapier zur Reform der SFDR

Die GLS Bank ist das größte sozialökologische Finanzinstitut Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rund EUR 10 Mrd. und knapp 1.000 Mitarbeitenden. Seit fast 50 Jahren finanziert die GLS Bank ausschließlich sozialökologisch sinnvolle Projekte und ist auch Pionierin für sozialökologische Finanzierungen und integrative Banksteuerung. Mit unserer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der GLS Investment Management GmbH, verwalten wir Fonds mit einem Volumen von rund EUR 1,5 Mrd., die zu den ambitioniertesten Nachhaltigkeitsfonds auf dem Markt zählen und hierfür mehrfach ausgezeichnet wurden.

Die GLS Bank begrüßt die Initiative der EU-Kommission zur Überarbeitung der OffenlegungsVO. Zwar beinhaltet die OffenlegungsVO wichtige Maßnahmen zur Heilung der Informationsasymmetrie zwischen Finanzdienstleistern und Endverbrauchern, jedoch haben sich im Rahmen der bisherigen Umsetzung weitere Schwächen gezeigt.

Zentral sind eine Nachschärfung des Ambitionsniveaus, die Verknüpfung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit und die Ergänzung um qualitative Steuerungselemente. Aus Sicht der GLS Bank sind konkret von der EU-Kommission folgende Aspekte zu forcieren:

- 1. Hohes Ambitionsniveau schafft Vertrauen und stärkt den Kapitalmarkt in Europa:** Europa ist der wichtigste Markt im Bereich nachhaltiger Assets.¹ Um diesem Führungsanspruch auch künftig gerecht zu werden, muss eine strenge und ganzheitliche Definition von Nachhaltigkeit Anreize zu Nachschärfungen bei den Fondsanbietern schaffen. Konkrete Kennzahlen bieten den Fondsgesellschaften dabei Orientierung. Aus Sicht der GLS Bank darf bspw. der Anteil fossiler Investitionen bei höchstens 5% liegen. Eine strenge Regulierung schafft nicht nur Vertrauen in die Finanzbranche, indem sie den Vorwurf des Greenwashings entkräften, sondern sendet auch ein wichtiges Signal in die Richtung der Realwirtschaft.
- 2. Offenlegungspflichten für nicht-nachhaltige Fonds:** Offenlegungspflichten **sollten** auf alle Fonds ausgeweitet werden. Erstens führt die ausschließliche Anwendung der **Verordnung** auf nachhaltige Fonds zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten nachhaltigkeitsorientierter Investoren und Fonds. Administrative Kosten zur Umsetzung der Richtlinie führen zu einer Verschlechterung der Kostenstrukturen von nachhaltigen Fonds. Dies führt in einen stark umkämpften Markt zu einer unerwünschten Allokation von Geldern zu Gunsten nicht-nachhaltiger Fonds. Zweitens heilt die aktuelle Regelung nicht die bestehende Informationsasymmetrie zwischen Finanzdienstleistern und Endverbrauchern. Letztere müssen befähigt werden, negative Auswirkungen auch bei konventionellen Fonds bewerten zu können.
- 3. Breitere Klassifizierung bietet Klarheit:** Die OffenlegungsVO hat sich de facto zu einem Labelsystem für nachhaltige Fonds entwickelt. Dabei erwies sich die Unterteilung in Artikel 8 und 9 Fonds als wenig aussagekräftig.² Der Gesetzgeber muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und neue klar definierte Kategorien einführen. Die GLS Bank schlägt hierzu folgende Fondskategorien vor:

- a) nicht-nachhaltige Fonds
- b) Transformationsfonds

¹ <https://www.gsi-alliance.org/members-resources/gsir2022/>

² https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4505637

- c) ESG-orientierte Fonds
- d) sozial-ökologische Fonds.

Als Transformationsfonds sollen solche definiert werden, die zwar negative Umwelt- und Sozialauswirkungen beinhalten, jedoch ambitionierte Minderungspfade forcieren. Als ESG-orientierte Fonds sollen Fonds eingestuft werden, die Umwelt- und/oder Sozialaspekte in ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Sozial-ökologische Fonds sollen jene sein, die sowohl einen positiven sozialen als auch ökologischen Impact haben. Alle weiteren Fonds sollen als nicht-nachhaltig definiert werden.

- 3.1. **Einführung eines Labels für Transformationsfonds:** Während der Fokus bisher auf nachhaltige Investitionen gelegt wurde, wird die Bereitstellung von Kapital für Transformationsprojekte entscheidend sein zur Erreichung der europäischen Klimaziele. Um das Vertrauen in nachhaltige Finanzprodukte nicht zu gefährden, muss diese Kategorie jedoch an 1,5 Grad konforme Transformationsziele geknüpft sein. Gleichzeitig möchten viele Investoren in explizit nachhaltige Fonds investieren. Eine Unschärfe von nachhaltigen und transformativen Finanzprodukten würde diese Wahlfreiheit aushebeln und könnte so dem Ansehen des gesamten Sustainable Finance Sektors schaden.
- 3.2. **Verknüpfung von sozialen und ökologischen Grundsätzen:** Mit den Plänen zur Einführung einer Sozialtaxonomie hat die EU die Relevanz der sozialen Nachhaltigkeit erkannt. Aus Sicht der GLS Bank muss diese jedoch stets gemeinsam mit ökologischen Aspekten betrachtet werden. Die Gewährleistung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit stellt zweifellos eine ambitionierte Aufgabe dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es weitreichender Überprüfungsmechanismen seitens der Finanzdienstleister. In diesem Kontext schlägt die GLS Bank vor, dass für diese Kategorie die strengsten regulatorischen Vorgaben gelten. Hierzu muss der Gesetzgeber Kennzahlen definieren, die vereinbar mit den planetaren Grenzen sowie sozialen Mindeststandards (insb. faire Löhne/Tarifbindung, soziale Inklusion, Gendergerechtigkeit, etc.) sind. Ferner bedarf es standardisierter Methoden zur Impactmessung. Abschließend muss sichergestellt werden, dass Finanzdienstleister geeignete Qualitätssicherungsmechanismen vorweisen.
4. **KPIs um qualitative Kriterien ergänzen:** Quantitative Kennzahlen bieten eine hohe Vergleichbarkeit und sollten daher weiterhin Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsbewertung von Fonds sein. Im Sinne eines umfassenden sozial-ökologischen Nachhaltigkeitsverständnisses greifen diese jedoch vielfach zu kurz. Auch bedarf es eines deutlich komplexeren Researchs, um den Impact eines Investments zu messen.³ Finanzdienstleister sollten daher verpflichtet werden, ihre Anlageentscheidungen, um qualitative Mechanismen zu ergänzen. Organisational sind hierfür u.a. unabhängige Gremien zur Nachhaltigkeitsbewertung zu schaffen. Inhaltlich müssen Nachhaltigkeitsbewertungen um systematisch, regelbasierte Analysen ergänzt werden. Herausforderungen bei der Messung gewisser Auswirkungen (z.B. im Bereich Menschenrechte, Einflüsse auf soziale und ökologische Systeme, etc.) dürfen nicht zur pauschalen Außerachtlassung jener Aspekte führen.

³ <https://link.springer.com/article/10.1007/s43546-020-00033-6>

Abschließend bleibt der Unterzeichnerin zu betonen, dass die geplante Überarbeitung der OffenlegungsVO in ihrer Intention ein wesentlicher Schritt ist, um das Potenzial der Finanzmärkte für das Erreichen der sozialökologischen Transformation zu nutzen. Die Unterzeichnerin mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Identifikation, Steuerung und Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen bietet allen interessierten Akteuren Austausch, Know-How und Beratung für die weiteren Schritte an. Durch ihre Aktivitäten in der Global Alliance for Banking on Values (GABV), FNG und zahlreichen weiteren Netzwerken und Initiativen kann die Unterzeichnerin sinnstiftend zum Ansinnen der EU-Kommission und zum Erfolg dieses Steuerungsansatzes beitragen.

Hochachtungsvoll
GLS Gemeinschaftsbank eG

Kontakt

GLS Gemeinschaftsbank eG
Christstraße 9, D-44789 Bochum
Tel. +49 234 5797 100, Fax +49 234 5797 222
Mail: presse@gls.de